

Ausgabe vom 15. November 1994

Nr. 620.04

Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund für die Gemeinde Adligenswil

vom 30. Mai 1994

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet;
die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Adligenswil

erlässt, gestützt auf § 89 c des kantonalen Strassengesetzes (StrG) und auf § 36 Abs. 2 Ziff. 14 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgendes Reglement über Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Reglement bezweckt die Sicherstellung der erforderlichen Verkehrsflächen sowie der Anzahl Abstellflächen und deren umweltgerechte Erstellung auf privatem Grund.

§ 2

Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

§ 3

Zuständige Behörde

Der Gemeinderat vollzieht die Bestimmungen dieses Reglementes. Er setzt die Anzahl der zu erstellenden Abstell- und Verkehrsflächen in der Baubewilligung fest.

§ 4

Definition von Begriffen

- 1 Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglementes gilt jede gedeckte oder offene Fläche auf dem Baugrundstück oder auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.
- 2 Verkehrsflächen sind Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendepätze und dergleichen.
- 3 Die Richtzahl dient zur Bestimmung des Bedarfs an Abstellflächen.

§ 5

Anrechnung von Verkehrsflächen als Abstellflächen

Verkehrsflächen werden grundsätzlich nicht als Abstellflächen angerechnet. Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

§ 6

Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen

- 1 Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat die Bauherrschaft bei Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Benützer und der Besucher zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben. Vorbehalten bleibt § 7.
- 2 Wo aufgrund der Nutzung des Grundstückes mit dem regelmässigen Abstellen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern zu rechnen ist, sind dafür spezielle Abstellflächen zu erstellen.
- 3 Wo aufgrund der Nutzung der Grundstücke mit dem regelmässigen Abstellen von schweren Motorfahrzeugen zu rechnen ist, sind für diese Fahrzeuge besondere Abstellflächen zu erstellen.

§ 7

Verbot der Erstellung von Abstellflächen

Die Anzahl der Abstellflächen ist herabzusetzen, auf mehrere Grundstücke aufzuteilen oder deren Erstellung ist ganz zu untersagen, wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes dies erfordern oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet werden.

II. Erforderliche Anzahl Abstellflächen

§ 8

Grundsätze

- 1 Bei der Festlegung der zu erstellenden Abstellflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzung des ganzen Grundstückes folgende Kriterien massgebend:
 - a. der Bedarf aus zonenkonformer Nutzung,
 - b. die örtlichen Verhältnisse,
 - c. die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes,
 - d. die bauliche Realisierbarkeit,
 - e. der Erschliessungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 2 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Abstellflächen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, nimmt der Gemeinderat bei der Berechnung der Abstellflächen eine entsprechende Reduktion vor.
- 3 Die Abstellflächen werden nach Art der Benützung ausgeschieden in Abstellflächen für Bewohner, Beschäftigte, Besucher und Kunden.

§ 9

Richtzahl

- 1 Die Richtzahl bestimmt sich nach der Nutzungsart der Baute, der anrechenbaren Geschossfläche (AGF), der Zahl der Wohnungen, der Arbeitsplätze, der Betten, der Sitzplätze, der Verkaufsfläche und bei Bedarf nach zusätzlichen Erhebungen.
- 2 Ergibt die Berechnung der Richtzahl über die zu erstellenden Abstellflächen mehr als 0.5, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Richtwerte für die Festlegung der Anzahl Abstellflächen

Bei der Festlegung der Anzahl Abstellflächen wird namentlich von folgenden Richtzahlen ausgegangen:

Art des Objektes	1 Abstellfläche ist erforderlich	
	Bewohner, Beschäftigte pro	Besucher, Kunden pro
Einfamilienhaus	Haus	Haus
Zweifamilienhaus Terrassenhaus	Wohnung	Wohnung
Mehrfamilienhaus	100 m ² AGF (mind. 1 Wohnung)	500 m ² AGF (mind. 5 Wohnungen)
Alterswohnungen	4 Wohnungen	500 m ² AGF
Dienstleistungsbetriebe Bank Post Arztpraxis Öffentl. Verwaltung	50 m ² AGF (mind. 1.67 Arbeitsplätze)	75 m ² AGF (mind. 2.5 Arbeitsplätze)
Architekturbüro / Ingenieurbüro	50 m ² AGF (mind. 1.67 Arbeitsplätze)	150 m ² AGF (mind. 5 Arbeitsplätze)
Verkaufsgeschäfte Lebensmittel Kiosk Apotheke	50 m ² Verkaufsfläche (mind. 1.67 Arbeitsplätze)	12.5 m ² Verkaufsfläche (mind. 0.4 Arbeitsplätze)
Papeterie Buchhandlung Haushaltgeschäft	50 m ² Verkaufsfläche (mind. 1.67 Arbeitsplätze)	33.3 m ² Verkaufsfläche (mind. 1.25 Arbeitsplätze)
Industrie	100 m ² AGF (mind. 1.67 Arbeitsplätze)	370 m ² AGF (mind. 7.7 Arbeitsplätze)
Kleingewerbe / Gewerbe	120 m ² AGF (mind. 4 Arbeitsplätze)	370 m ² AGF (mind. 7.7 Arbeitsplätze)
Restaurant / Café	6 Sitzplätze	
Hotel	4 Betten	
Versammlung / Saal	10 Sitzplätze	

§ 11

Behindertenparkflächen

- 1 Auf Parkieranlagen ist pro 40 Abstellflächen eine Behindertenparkfläche zu reservieren und zu kennzeichnen.
- 2 Erfordert es die Nutzungsart, so kann eine Behindertenparkfläche auch bei weniger als 40 Abstellflächen verlangt werden.

§ 12

Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge

Sofern das Bau- und Zonenreglement keine Sonderregelungen trifft, müssen pro Abstellfläche zwei Zweiradabstellflächen erstellt werden.

§ 13

Mehr- und Minderverkehr infolge Nutzungsänderung oder Unternutzung

- 1 Bei Erweiterungen oder Nutzungsänderungen von Bauten ist die erforderliche Abstellfläche aufgrund der Differenz zwischen bisheriger und neuer Nutzung nach den vorgenannten Bestimmungen zu errechnen. Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Mehrbedarf, sind die zusätzlichen Abstellflächen zu erstellen.
- 2 Wird wegen einer Nutzungsänderung nachweisbar weniger Verkehr erzeugt, kann die Zweckänderung von Abstellflächen bewilligt werden.

III. Erforderliche Verkehrsflächen

§ 14

Regelungen im PBG

Die kantonalen Vorschriften über die Verkehrsflächen sind in folgenden Bestimmungen des PBG geregelt:

§ 118 Zufahrt

§ 119 Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze

IV. Lage, Ausführung und Sicherstellung der Abstell- und Verkehrsflächen

§ 15

Lage der Abstell- und Verkehrsflächen

- 1 Können Abstell- und Verkehrsflächen nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden, dürfen diese auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück angelegt werden. Zulässig ist auch die Beteiligung an einer entsprechenden Gemeinschaftsanlage. Die Bauherrschaft hat den Nachweis zu erbringen, dass zugunsten des pflichtigen Grundstückes ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.
- 2 Als angemessene Entfernung zwischen Baugrundstück und Abstell- oder Verkehrsfläche gilt in der Regel eine Distanz von 150 m.

§ 16

Ausführung der Abstell- und Verkehrsflächen

- 1 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind nach den massgebenden Vorschriften des Strassenrechtes auszuführen.
- 2 Abstell- und Verkehrsflächen müssen den planungsrechtlichen und baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere zum Schutze der Wohnbereiche sowie des Orts- und Landschaftsbildes entsprechen. Sie sind angemessen mit Pflanzen und Bäumen zu begrünen.
- 3 Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit hohem Verkehrsaufkommen sind die Abstellflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen auszuführen.
- 4 Abstell- und Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass der Abfluss des Regenwassers auf ein Minimum beschränkt wird. Zur Verhinderung des kurzfristigen Abflusses in die Kanalisation sind entweder durchlässige Beläge oder Versickerungs- bzw. Retentionsmassnahmen zu erstellen. Abfluss- und Gefällsverhältnisse sind so zu wählen, dass bei starken Niederschlägen ein kurzfristiger, schadloser Stau entsteht. Aus Umweltschutzgründen können andere Ausführungen verlangt werden.

§ 17

Sicherstellung

- 1 Bestehende Abstell- und Verkehrsflächen sind in ihrer Zweckbestimmung zu erhalten, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht. Ihre Beseitigung oder Zweckänderung ist bewilligungspflichtig.
- 2 Abstellflächen für Besucher und Kunden sowie die Behindertenparkflächen sind als solche zu reservieren und auf Verlangen des Gemeinderates zu kennzeichnen.

§ 18

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen von den Vorschriften dieses Reglementes Ausnahmen bewilligen, insbesondere:

- a. wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmäßigen Lösung führen würde,
- b. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Vorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- c. zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsbildes oder aus Gründen des Umweltschutzes.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Rechtsmittel

Gegen alle Entscheide, die der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglementes erlässt, kann beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Änderung des Bau- und Zonenreglementes

Das Bau- und Zonenreglement vom 14. September 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 17

wird aufgehoben.

§ 21

Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes noch nicht erledigten Baugesuche und die beim Regierungsrat hängigen Rechtsmittel sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

§ 22

Inkrafttreten

- 1 Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 2 Es tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Adligenswil, 30. Mai 1994

Gemeindeversammlung

Im Namen der

Der Gemeindepräsident:
R. Lampart

Der Gemeindeschreiber:
W. Tschuppert

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt mit Beschluss Nr. 3072 vom 15. November 1994.